

1. § 2 Abgabenerhebung
 - a) In Abs. 4 wird die Angabe 0,10 DM durch die Angabe 0,05 Euro ersetzt.

- § 9 Gebührensätze
 - a) In Abs. 2 Ziffer 1 werden die Angaben 0,37 DM bzw. 0,21 DM durch die Angaben 0,18 Euro bzw. 0,10 Euro ersetzt.
 - b) Unter Abs. 2 Ziffer 2 wird die Angabe 0,23 DM durch die Angabe 0,11 Euro ersetzt.
 - c) Unter Abs. 2 Ziffer 3 wird die Angabe 0,21 DM durch die Angabe 0,10 Euro ersetzt.
 - d) Unter Abs. 2 Ziffer 4 wird die Angabe 0,36 DM durch die Angabe 0,18 Euro ersetzt.
 - e) Unter Abs. 4 werden die Angaben 2,20 DM, 3,30 DM, 5,40 DM, 7,50 DM, 10,70 DM, 16,00 DM, 21,00 DM, 28,00 DM durch die Angaben 1,10 Euro, 1,65 Euro, 3,80 Euro, 5,45 Euro, 8,15 Euro, 10,70 Euro und 14,30 Euro ersetzt.
 - f) Unter Abs. 5 werden die Angaben 4,75 DM, 6,00 DM, 8,50 DM, 11,00 DM, 13,50 DM und 16,00 DM durch die Angaben 2,40 Euro, 3,05 Euro, 4,35 Euro, 5,60 Euro, 6,90 Euro und 8,15 Euro ersetzt.

2. § 13 Gebührensätze
 - a) Unter Abs. 2 werden die Angaben 0,53 DM, 0,30 DM, 0,38 DM, 0,75 DM, 0,30, 0,55 DM, 1,10 DM, 3,50 DM, 10,20 DM und 7,50 DM durch die Angaben 0,27 Euro, 0,15 Euro, 0,19 Euro, 0,38 Euro, 0,15 Euro, 0,25 Euro, 0,55 Euro, 1,75 Euro, 5,20 Euro und 3,80 Euro.

3. § 15 Gebührensätze
 - a) Die unter Abs. 3 ausgewiesenen Angaben 0,07 DM, 0,03 DM und 0,15 DM werden durch die Angaben 0,03 Euro, 0,01 Euro und 0,07 Euro ersetzt.

4. § 17 Winterlager
 - a) Die unter Abs. 3 ausgewiesenen Angaben 1,20 DM und 0,70 DM werden durch die Angaben 0,60 Euro und 0,35 Euro ersetzt.

5. § 20 Gebührensätze
 - a) Die Angabe 0,38 DM wird durch die Angabe 0,19 Euro ersetzt.